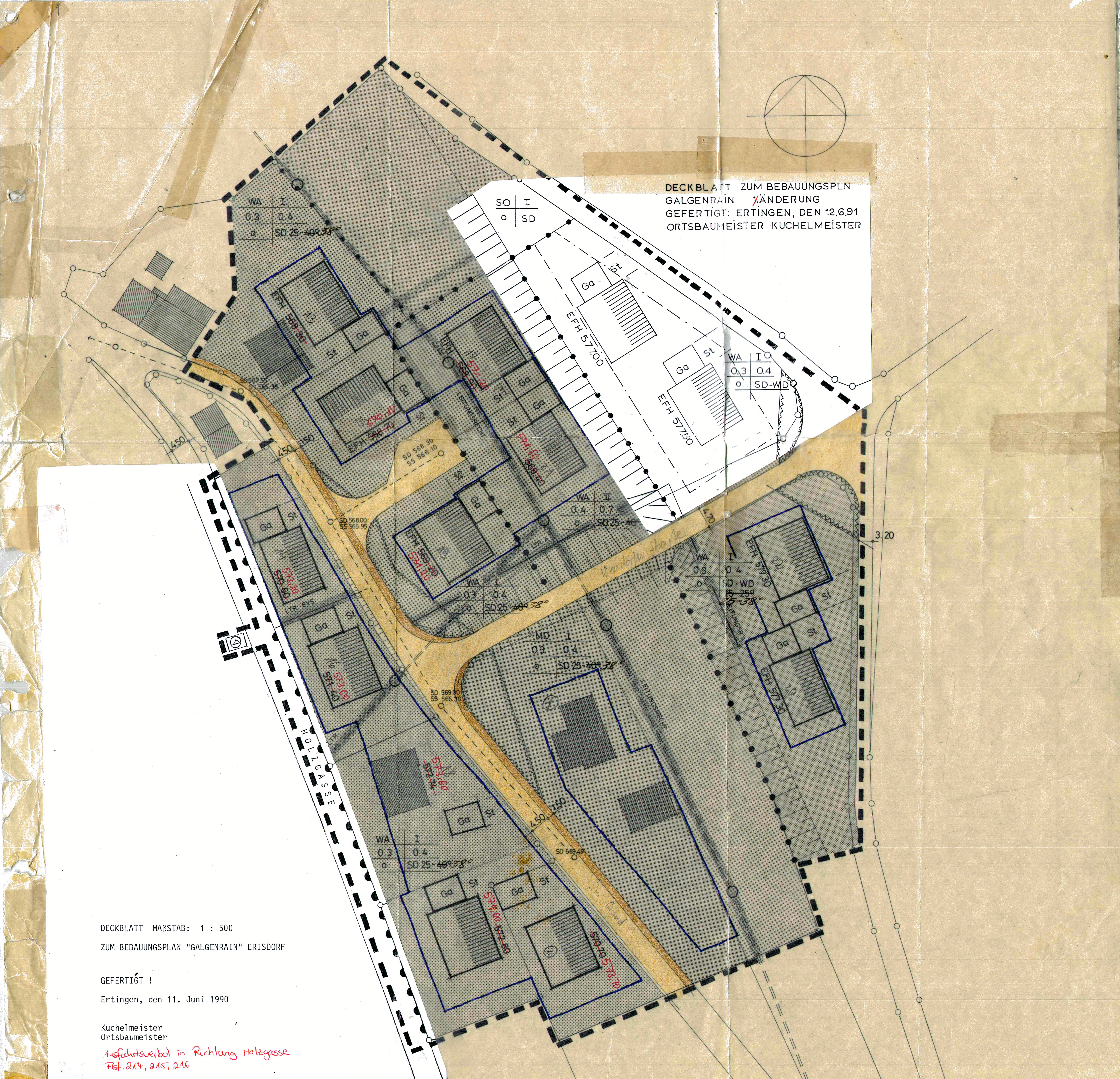

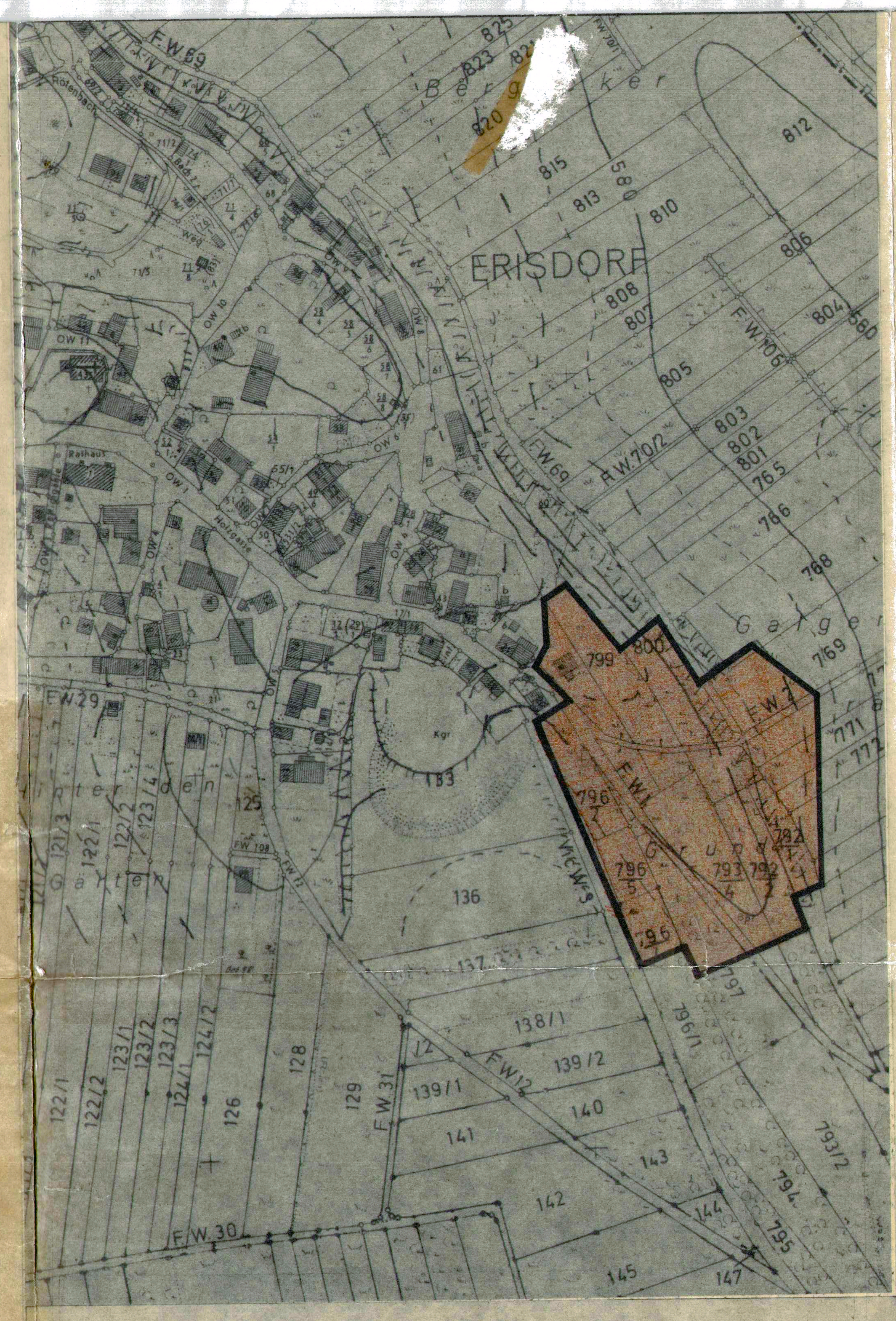

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- WS — KLEINSIEDLUNGSGEBIETE
- WR — REINE WOHNGEBIETE
- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MD — DORFGEBIETE
- MI — MISCHGEBIETE
- MK — KERNGEBIETE
- GE — GEWERBEGEBIETE
- GI — INDUSTRIEGEBIETE
- SW — WOCHENENDHAUSGEBIETE
- SO — SONDERGEBIETE Z.B. HOCHSCHUL-KLINIK-KUR ODER LADENGEBIETE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	DACHFORM

ZAHL DER ZUL. WOHNUNGEN

- Z.B. III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (III) — ZWINGEND
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0,3 — BAUMASSENZAHL
- o — OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF: VERWALTUNGSGEBÄUDE / SCHULE, JUGENDHEIM / TURNHALLE, KIRCHE / KINDERGARTEN, HALLENBAD / FEUERWEHR
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GEHWEG, STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- Ga, KGa, St — GARAGEN, KELLERGARAGEN, STELLPLÄTZE
- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN: ELEKTRIZITÄTSWERK / FERNHEIZWERK, WASSERWERK / WASSERBEHÄLTER, PUMPWERK / BRUNNEN, MÜLLBESEITIGUNG / KLÄRANLAGE, UMFORMERSTATION / UMSPANNWERK
- GRÜNFLÄCHEN: PARKANLAGE / SPIELPLATZ, SPORTPLATZ / DAUERKLEINGARTEN, BADEPLATZ / ZELTPLATZ, FRIEDHOF
- LANDWIRTSCHAFT
- FORSTWIRTSCHAFT
- AUFSCHÜTTUNGEN
- ABGRABUNGEN
- WASSERFLÄCHEN
- W Q Ü — FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN WASSERSCHUTZ – QUELLSCHUTZ – ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- N L — NATUR – ODER LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE
- BAHNANLAGEN
- ORTS-DURCH-FAHRT / AUSSEN-STRECKE — GRENZE DER ORTSDURCHFAHRT
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN
- PLANUNGSGRENZE DES BEBAUUNGSPLANES
- 20 KV — ELT – FREILEITUNG
- A — ABWASSERLEITUNG
- W — WASSERLEITUNG
- LEITUNGSRECHT

TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Rechtsgrundlagen
   1.1 §§ 1 und 2, 8 u. 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) - BBauG -
   1.2 §§ 1 – 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) -BauNVO-
   1.3 §§ 1 – 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21))
   1.4 § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. S. 108)
   1.5 §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO – i.d.F. vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 351)

2. Art der baulichen Nutzung
   2.1 Siehe Einschrieb im Plan

3. Maß der baulichen Nutzung
   3.1 Zahl der Vollgeschosse: siehe Einschrieb im Plan
   3.2 Grundflächenzahl: siehe Einschrieb im Plan
   3.3 Geschoßflächenzahl: siehe Einschrieb im Plan
   3.4 Bauweise: siehe Einschrieb im Plan
   3.5 Gebäudehöhen: bei eingeschossigen Gebäuden 3,50 m, bei zweigeschossigen Gebäuden 5,50 m, gemessen von Oberkante festgelegter Erdgeschoßfußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit UK Sparren.
   3.6 Kniestockhöhe: Kniestöcke sind bis 0,60 m nur bei eingeschossigen Gebäuden zugelassen. Die Gebäudehöhe u. Ziff. 3.5 darf nicht überschritten werden.

4. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
   4.1 Firstrichtung: siehe Einschrieb im Plan
   4.2 Dachform: siehe Einschrieb im Plan
   4.3 Dachneigung: siehe Einschrieb im Plan
   4.4 Dachaufbauten sind nicht zugelassen.
   4.5 Mehr als eine Außenantenne pro Gebäude ist nicht zugelassen.
   4.6 Dacheindeckung: kein helles Dacheindeckungsmaterial
   4.7 Geländegestaltung: Auffüllungen und Abgrabungen sind genehmigungspflichtig und in den Bauvorlagen mit Höhenangaben, bezogen auf NN, darzustellen. Geländeveränderungen sind bis zu 0,20 m Höhe zugelassen.

5. Nebengebäude und Garagen
   5.1 Je Wohnung sind mindestens 2 Stellplätze auszuweisen.
   5.2 Garagen sind auf den mit GA gekennzeichneten Flächen, innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder im Gebäude zugelassen.
   5.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.

6. Sonstige Festsetzungen
   6.1 Die nicht überbauten Flächen mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen.
   6.2 Innerhalb der ausgewiesenen von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtflächen) ist eine Bebauung und Bepflanzung über 0,80 m – gemessen von Oberkante Fahrbahn – nicht zugelassen.
   ~~6.3 Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf nicht mehr als 0,80 m betragen.~~ gestrichen im Rahmen vereinfachtes Änderungsverfahren 22.06.2017 gez. König
   ~~6.4 Einfriedigungen sind als einfache Zäune oder Hecken mit Spanndrähten auszuführen. Sockelmauern über 0,20 m sind nicht zugelassen.~~
   6.5 Stacheldrähte sind unzulässig.

Hinweis:

Vor Baubeginn ist eingehend zu prüfen, ob auf dem Grundstück Erschließungsleitungen (Wasser, Abwasser, Strom, Telefon usw.) vorhanden sind. Beschädigungen gehen zu Lasten des Verursachers bzw. des Grundstückseigentümers. Eine notwendige Verlegung im Falle einer Überbauung der Flächen geht zu Lasten des Bauenden.

Anerkannt:
Ertingen, den 3. Juni 1977
Bürgermeister: [Unterschrift]
(Stempel: GEMEINDE ERTINGEN LANDKREIS BIBERACH)

Gefertigt:
Biberach, den 3. Februar 1976
Kreisplanungsamt
[Unterschrift]

TEXTTEIL ZUM SONDERGEBIET

1. Rechtsgrundlagen
   1.1 – 1.5 siehe nebenstehend
   1.6 Kleinbautenerlaß vom 28.7.1971 Nr. V 4200/67 Ziff. 1.2, 2.2, 3.2, 4.1.
   1.7 Änderung des Kleinbautenerlasses vom 9.1.1973 Nr. V 4200/67 Ziff. 4.

2. Art der baulichen Nutzung
   2.1 Zulässig sind Gartenhäuser zur Aufbewahrung von Gartengeräten, die auch zum stundenweisen Aufenthalt geeignet sind, jedoch eine Wohnnutzung mit Übernachtung nicht zulassen.

3. Maß der baulichen Nutzung
   3.1 Die Größe der Gebäude darf gem. Kleinbautenerlaß vom 28.7.1971 Ziff.1.2 einschl. eines Vordaches oder einer überdeckten Terrasse 16 cbm nicht überschreiten.
   3.2 Die Gebäude sind mit Satteldächern zwischen 15 und 25° zu versehen. Für die Dacheindeckung ist dunkles Dacheindeckungsmaterial zu verwenden (Aluminiumdächer sind nicht gestattet).
   3.3 Die seitl. Gebäudehöhe, Schnittpunkt Außenwand-Dachfläche, darf 2,30 m nicht überschreiten.
   3.4 Die Außenwände sind mit naturfarbener Holzschalung zu verkleiden und in unauffälligem Farbton zu halten. Grelle und auffallende Farben sind nicht gestattet.
   3.5 Die Anbringung von Reklame jeglicher Art an den Gebäuden oder Grundstücken ist nicht zulässig.
   3.6 Feuerungsanlagen, auch offene Feuerstellen, dürfen nicht erstellt werden.

Aufstellung

Eingeleitet gem. § 2 (1) BBauG durch Beschluß der Gemeindeverwaltung vom 18. Juni 1975

Ertingen, den 3. Juni 1977 [Unterschrift] Bürgermeister
(Stempel: GEMEINDE ERTINGEN LANDKREIS BIBERACH)

Offenlegung

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 26. Juli 1976 bis 25. August 1976

Ertingen, den 3. Juni 1977 [Unterschrift] Bürgermeister
(Stempel: GEMEINDE ERTINGEN LANDKREIS BIBERACH)

Beschlossen

gemäß § 10 BBauG als Satzung von der Gemeindevertretung am 15. November 1976

Ertingen, den 3. Juni 1977 [Unterschrift] Bürgermeister
(Stempel: GEMEINDE ERTINGEN LANDKREIS BIBERACH)

Genehmigt

gemäß § 11 BBauG

Landratsamt Biberach (Behörde) 28. April 1978 (Datum) [Unterschrift] (Unterschrift)
(Stempel: LANDRATSAMT BIBERACH)

Rechtsverbindlich

gemäß § 12 BBauG durch öffentliche Auslegung des genehmigten Planes in der Zeit vom 5. Mai 1978 bis 22. Mai 1978

Die Auslegung ist am 5. Mai 1978 ortsüblich bekanntgegeben worden.

Ertingen, den 30. Juni 1978 [Unterschrift] Bürgermeister
(Stempel: GEMEINDE ERTINGEN LANDKREIS BIBERACH)

GEMEINDE ERTINGEN
ORTSTEIL ERISDORF
LANDKREIS BIBERACH

Neue EFH durch Planänderung im vereinfachten Verfahren vom 09.03.87

BEBAUUNGSPLAN 1:500
GALGENRAIN